

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Animal Biology and Biomedical Sciences, M.Sc.
Hochschule:	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen darf nicht pauschal auf Leistungen aus gleichen oder vergleichbaren Studiengängen beschränkt werden. Ebenso wenig dürfen Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgeschlossenen Studiengang nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbeziehen. Dazu ist ein geeigneter Prozess zu implementieren. (§ 14 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Was die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen. Bezüglich der vom Gutachtergremium avisierten Auflage zur Evaluation hat

die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht, die das Monitum nicht vollumfänglich behebt. Der Akkreditierungsrat spricht daher auch hierzu eine Auflage aus.

Zu Auflage 1:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden Studien- und Prüfungsleistungen, die „in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang“ erbracht wurden, auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt. Nach § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung sind „diejenigen Leistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden“, von der Anerkennung ausgeschlossen.

Die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht werden, widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in diesem Pauschalität unzulässig. Gleiches gilt für den Ausschluss der Anerkennung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen, auch wenn diese Teil der Zulassungsvoraussetzung sind.

Mit Bezug auf die Stellungnahme der Hochschule vom 10.03.2020 (Dokument „stellungnahme\_kooperationen.pdf“) weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass das Diktum der kompetenzorientierten Anerkennung uneingeschränkt gilt.

Zu Auflage 2:

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 19 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor: „Es sind auch Befragungen von Absolventen und Absolventinnen vorzusehen und die Ergebnisse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.“ (§14 Nds. StudAkkVO)

In ihrer Stellungnahme vom 15.01.2021 (Dokument „stellungnahme-tiho.pdf“) erklärt die Hochschule, dass Befragungen von Absolventinnen und Absolventen durchgeführt werden, derzeit jedoch aufgrund des geringen Rücklaufs noch keine belastbare Auswertung durchgeführt werden kann. Um den Rücklauf zu erhöhen seien bereits Maßnahmen geplant (Verwendung eines Online-Tools zur Befragung).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule bereits getroffenen Maßnahmen. Aus Stellungnahme und Selbstdokumentation geht jedoch nicht hervor, dass hierzu ein geeigneter Prozess implementiert ist. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule laut ihrer Webseite (<https://www.tiho-hannover.de/studium-lehre/qualitaetssicherung-in-studium-und-lehre/>, eingesehen am 30.03.2021) eine Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre (245/2017 vom 23.11.2017) hat. Diese Verfahrensrichtlinie sieht zwar nach § 3 die Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen „bei der qualitativen Evaluation der Lehre gem. § 6b“ vor, nach § 6b ist jedoch die Bewertung der Lehrveranstaltungen nur durch die Studierenden vorgesehen. Dass dies auch für Absolventinnen und Absolventen gewährleistet ist und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden, ist daher anhand eines entsprechenden Prozesses im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzuweisen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass nach §14 Satz 4 Nds. StudAkkVO die Beteiligten, d.h. auch die Absolventinnen und Absolventen, über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen

informiert werden. Dies sollte bei einer eventuellen Neuauflage der Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre berücksichtigt werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

